

## Das neue Jugendgericht und sein Verfahren nach den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt

Die Jugendrechtskommission der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. hat in ihren „Vorschlägen für ein erweitertes Jugendhilferecht“ einen neuen, umfangreichen Katalog von individuellen Erziehungshilfen entwickelt, mit denen allen irgendwie gearteten Erziehungsnotständen und Fehlentwicklungen wirksam begegnet werden soll<sup>1)</sup>. Wenn auch diese Hilfen so gestaltet werden sollen, daß sie in enger Zusammenarbeit zwischen den Jugendbehörden und den Eltern, möglichst auf der Basis einer Vereinbarung, durchgeführt werden, bleibt doch ein weiter Bereich, in dem ohne eine Entscheidung eines Gerichts keine befriedigende Lösung erreicht wird. Der Struktur dieses Gerichts, seiner Zusammensetzung, dem Verfahren sowie den Rechten der Beteiligten kommt daher eine erhebliche Bedeutung für den Erfolg jeder einzelnen und konkreten Erziehungshilfe zu. Die Jugendrechtskommission hat sich daher mit diesen Fragen eingehend beschäftigt.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht eine Trennung zwischen den *Jugendstrafgerichten* und den *Vormundschaftsgerichten*. Je nachdem welche äußeren Tatbestände das Eingreifen des Gerichts erfordern, entscheidet sich, welches Gericht — das Vormundschaftsgericht oder das Jugendstrafgericht — zuständig ist. Auch in dieser Zuständigkeits-trennung nach rein äußeren Anknüpfungsmerkmalen spiegelt sich die überholte Unterscheidung zwischen „Jugendkriminalität“ und sonstiger erzieherischer Hilfsbedürftigkeit wider. Ein Kind, das durch die Trennung oder Scheidung der Eltern in eine besondere individuelle, aber auch -soziale Spannungssituation gebracht wird, bedarf gegebenenfalls sogar noch intensiverer erzieherischer Hilfen als ein Jugendlicher, der ein fremdes Moped an sich gebracht hat. Die Jugendrechtskommission der Arbeiterwohlfahrt hat daher den Vorschlag entwickelt, daß an die Stelle von Jugendstrafgericht und Vormundschaftsgericht ein „*neues Jugendgericht*“ treten soll. Diesem neuen Jugendgericht sollen als Erziehungsgericht alle Entscheidungen übertragen werden, die für die Erziehung und Entwicklung von Minderjährigen wesentlich sind, gleichgültig ob diese Entscheidungen aus Anlaß eines Verstoßes gegen Strafbestimmungen oder aus anderem Anlaß erforderlich werden. Dieses neue Gericht übernimmt also die Funktionen des bisherigen Vormundschaftsgerichts und des bisherigen Jugendstrafgerichts, allerdings mit den neuen und aus-geweiteten Möglichkeiten, die in dem Katalog erzieherischer Maßnahmen niedergelegt sind, den die Jugendrechtskommission in der Denkschrift vorgelegt hat<sup>2)</sup>.

Es könnte die Frage gestellt werden, ob erzieherische Maßnahmen oder Vorgänge überhaupt einer gerichtlichen Entscheidung in einem formalistisch geordneten Verfahren zugänglich sind. Tatbestände der Erziehung sind nicht ohne weiteres meßbar und festlegbar, wie es z. B. Vorgänge des Vermögensrechts sind. Der Erfolg einmal getroffener Entscheidungen hängt auch ungleich mehr von der Bereitschaft der Beteiligten (Eltern und Kindern) zur Mitarbeit und zur Lösung der festgestellten Konflikte ab als dies in anderen, z. B. rein wirtschaftlich bestimmten Lebens- und Rechtsbereichen der Fall ist. Es läge also vielleicht nahe, Entscheidungsvorgänge, die bei Fehlentwicklungen Jugendlicher auftreten oder die wegen der besonderen Lebenssituation (Trennung oder Scheidung der Eltern, außerehelich geborene Kinder u. a.) erforderlich werden, aus der gerichtlichen Zuständigkeit insgesamt herauszunehmen und z. B. einer Verwaltungsbehörde zu übertragen. Dieser Weg wäre aber aus rechtsstaatlichen Erwägungen bedenklich und wurde daher von der Jugendrechtskommission abgelehnt. Immerhin beinhalten die von der Jugendrechtskommission vorgeschlagenen individuellen Erziehungshilfen auch Veränderungen im äußeren Lebensablauf der Jugendlichen und der Eltern (z. B. bei der Erziehungsbeistandsschaft, den Er-

1) Vgl. Artikel von Prof. Dr. Simonsohn und Dr. Schneider in diesem Heft.

2) Wie Anm. 1).

ziehungskursen usw.). Solche Eingriffe bedürfen der rechtsstaatlichen Kontrolle eines gerichtlich ausgestalteten Verfahrens.

Zusammensetzung des Gerichts und das Verfahren müssen so ausgestaltet werden, daß die Besonderheit der erzieherischen Konfliktsituation, die sich in jedem Einzelfall offenbart, berücksichtigt werden kann. Es muß auch Raum sein für die besonderen Methoden pädagogischer Entscheidungsfindung, deren Schwergewicht weniger auf dem juristischen als vielmehr auf dem Gebiet der psychologischen Diagnostik, der Prognose und der richtig eingesetzten therapeutischen Maßnahmen zu liegen hat. In der Zusammensetzung des Gerichts und in dem Verfahren muß daher gewährleistet sein, daß die Analyse der jeweiligen Erziehungssituation, die Analyse des Milieus und der pädagogische Effekt den Vorrang erhalten.

Dies führte die Jugendrechtskommission auch dazu, die Einrichtung von „Familiengerichten“ abzulehnen<sup>3)</sup>, in denen alle Entscheidungen bei Scheidungen, Trennungen und bei Unterhaltsansprüchen vereinigt werden sollten.

Die Jugendrechtskommission hat aus all diesen Gründen für den Aufbau der neuen Jugendgerichte vorgeschlagen, daß bei den Amtsgerichten als Jugendgerichte der Einzelrichter und das große Jugendgericht, bei den Landgerichten die Jugendkammer und bei den Oberlandesgerichten der Jugendsenat eingerichtet werden. Wenn durch die Justizreform die Dreistufigkeit (Eingangsgesicht, zweitinstanzliches Gericht, Bundesgerichtshof) eingeführt werden sollte, würde die Jugendkammer beim Landgericht in Fortfall kommen und es würden deren Zuständigkeiten durch das „große“ Jugendgericht übernommen werden.

Diesem neuen Jugendgericht müssen einmal die Aufgaben des bisherigen Vormundschaftsgerichts einschließlich vermögensrechtlicher Entscheidungen übertragen werden, sofern Minderjährige betroffen sind. Sie sollen zum anderen aber auch für die Aufgaben des bisherigen Jugendstrafgerichts zuständig sein, also für alle diejenigen Entscheidungen, die aus Anlaß der Begehung einer Straftat erforderlich werden.

Entscheidend für eine erfolgreiche Arbeit dieser neuen Jugendgerichte wird sein, wie sie *fachlich* besetzt sind. Sie können ihre Erziehungsfunktion nur erfüllen, wenn dies zufriedenstellend gelöst wird. Die Jugendgerichtskommission schlägt daher vor, daß der Jugendrichter in allen Instanzen eine intensive zusätzliche Ausbildung in Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Jugendhilfe erhält sowie obligatorisch regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen muß. Neben diese qualifizierte Berufsrichter müssen (in den „großen“ Jugendgerichten) qualifizierte Beisitzer treten, die zwar „juristische“ Laien sind, im übrigen aber als Fachleute aus den Gebieten der sozialpädagogischen, psychologischen oder jugendpsychiatrischen Ausbildung kommen. Diese Forderung erstrebt einen Ausbildungsstand, wie er in anderen Staaten schon längst erreicht ist<sup>4)</sup>.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Reform ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit des Jugendgerichts mit den Eltern und dem Jugendamt.

Es ist schon betont worden, daß bei allen Entscheidungen, gleichgültig aus welchem äußeren Anlaß sie zu treffen sind, die Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen ins Blickfeld gehört. Dies führt auch zu Konsequenzen im Verfahren vor dem Jugendgericht. Die größere Förmlichkeit der „Hauptverhandlung“ ist entbehrlich. Andererseits kommt dem Gespräch mit allen Beteiligten für die Aufhellung des pädagogisch relevanten Sachverhalts verstärkte Bedeutung zu, auch bei den vormundschaftsrichterlichen Entscheidungen (z. B. Entziehung der elterlichen Gewalt, Übertragung der elterlichen Gewalt bei Scheidung oder Trennung der Ehe usw.). Folgerichtig kommt die

3) Vgl. Otto Fichtner, „Brauchen wir ein besonderes Familiengericht?“ in: Neues Beginnen 1963, S. 115 ff.

4) Vgl. Berthold Simonsohn: „Der junge Mensch vor Gericht“, S. 24/25 für Italien und die USA.

Jugendrechtskommission zum Ergebnis, daß für alle wichtigen personalen Entscheidungen im Erziehungsprozeß das Gericht obligatorisch eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat, in der für alle Beteiligten Gelegenheit gegeben ist, im Entscheidungsprozeß mitzuwirken.

Die Konzentration auf diese mündliche Verhandlung bedeutet aber nicht, daß der Jugendrichter sich bis dahin passiv verhält. Soll das neue Jugendgericht seiner Aufgabe gerecht werden, anhand gründlicher Persönlichkeitserforschung zu den richtigen Erziehungshilfen im Einzelfall zu kommen, dann muß schon im Vorverfahren mehr als bisher der Blick auf den Jugendlichen, auf die Eltern und das Milieu gerichtet werden. Weit öfter nämlich, als dies angenommen wird, handelt es sich bei Fehlentwicklungen um ein „Familiengeschehen“, das bei der Diagnose aufgefunden und mit berücksichtigt werden muß. Das Jugendgericht muß daher, nach der Forderung der Kommission, bei allen Entscheidungen — gleichgültig, was der Anlaß des Verfahrens ist — im Zusammenwirken aller Beteiligten bemüht sein, einen *Erziehungsplan* aufzustellen, der von den jeweiligen erzieherischen Notwendigkeiten des Minderjährigen ausgeht. Und hier muß das neue Jugendgericht die Einsicht der Eltern in Notwendigkeit und Sinn des Erziehungsplanes so weit wie möglich zu erreichen suchen und muß Erziehungsmaßnahmen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern erreicht werden können, den Vorzug geben. Damit wird eine Zusammenarbeit mit den Eltern, über ihre formale Stellung im Verfahren hinaus, in erreichbare Nähe gerückt.

Ebenso wie die Stellung der Eltern ist die Mitarbeit des Jugendamtes in seiner von der Kommission vorgeschlagenen inneren und äußeren neuen Verfassung für den Erfolg der gerichtlichen Entscheidungsfindung von Bedeutung. Nach den Vorstellungen der Kommission soll diese Jugendgerichtshilfe in etwa die Aufgaben der Vormundschaftsgerichtshilfe im Sinne des § 48 JWG sowie darüber hinausgehende Funktionen erhalten. Dies bedeutet, daß das Jugendamt bei dem Vorschlag geeigneter Vormünder, Pfleger und Beistände mitwirkt, deren Unterweisung übernimmt und mit ihnen in allen Punkten zusammenarbeitet, die den Jugendlichen betreffen. Dies schließt auch die Unterrichtung des Jugendgerichts über pädagogisch wichtige Vorgänge ein, wie umgekehrt auch eine Unterrichtung des Jugendamtes durch das Jugendgericht in allen Fällen, in denen Entscheidungen zu treffen sind, die in die Personensorge eingreifen. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die aufgrund von Verfehlungen Minderjähriger notwendig werden. Diese neue „Jugendamtgerichtshilfe“ hat also das Ziel, die richtigen erzieherischen Hilfen für den jungen Menschen mit zu finden, auch dem Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormündern) beratende Hilfen zu geben und schließlich im Verfahren vor dem neuen Jugendgericht erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Daraus ergibt sich die Forderung der Kommission auf Beteiligung der „Jugendamtshilfe“ an der mündlichen Verhandlung und der Gewährung eines eigenen Beschwerderechts an sie.

Insgesamt soll mit all diesen Vorschlägen erreicht werden, daß zwar durch die Einschaltung des Gerichts die rechtsstaatlichen Garantien gewahrt sind. Es soll aber trotzdem ein Entscheidungsprozeß eingeleitet werden, der den Besonderheiten und den inhaltlichen sowie methodischen Schwierigkeiten pädagogisch helfender Arbeit gerecht wird.

*„Ich darf immer noch sagen, daß mir kein wirklich schlechter Junge begegnet ist. Es gibt nur schlechte Eltern, schlechte Umweltbedingungen, schlechtes Beispiel. Es ist sogar falsch, von jugendlicher Kriminalität zu sprechen. Warum bezeichnen wir es nicht als das, was es wirklich ist — die Kriminalität einer verhärteten und gleichgültigen Gesellschaft?“*

Pater Flanagan von Boys Town